

Sie betrachten gegenwärtig und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung des V. verliefen, einschließlich der —>— *Oder-Neiße-Grenze*, die die Westgrenze Polens bildet, und der Grenze zwischen der BRD und der DDR. Art. 4 hebt hervor, daß der V. nicht die früher von der UdSSR und der BRD abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen berührt. Art. 5 verlangt zum Inkrafttreten die Ratifizierung (—\*— *Ratifikation*) des V. Der V. wurde am 17. 5. 1972 in einer Atmosphäre schärfsten politischen Kampfes in der B.RD ratifiziert und trat nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 3. 6. 1972 in Kraft. Der V. ist von großer Bedeutung für die europäische Sicherheit. Mit seiner Unterzeichnung wurde zum Nutzen aller europäischen Völker ein bedeutungsvoller Schritt in Richtung auf die Entspannung und die Gesundung der Atmosphäre in Europa getan. Der V. bestätigt die Unantastbarkeit der im Ergebnis des zweiten Weltkrieges in Europa entstandenen Grenzen, einschließlich der Grenze an Oder und Neiße sowie der Grenze zwischen der DDR und der BRD. Er enthält den Verzicht auf Gewaltanwendung und Gewaltandrohung. Mit dem V. wurde die territoriale Integrität der DDR erneut bekräftigt.

**Vertrag zwischen der VR Polen und der BRD** —► *Oder-Neiße-Grenze*

**Vertrauensleutenvollversammlung**  
—»— *Betriebsgewerkschaftsorganisation*

**Vertretungen der DDR im Ausland** —*Auslandsvertretung*

**Vierseitiges Abkommen über Westberlin:** am 3. 9. 1971 von der UdSSR, Großbritannien, Frankreich und den USA Unterzeichner und am 3. 6. 1972 in Kraft getretener Vertrag mit einer Reihe von Anlagen und Zusatzvereinbarungen, durch den dem jahrzehntelang von reaktionären und revanchistischen Kreisen, besonders in der BRD, betriebenen Mißbrauch Westberlins als Störfaktor gegen Sicherheit und Entspannung in Europa und als Zentrum politischer, ökonomischer und ideologischer Divergenzaktivität gegen die DDR u. a. sozialistische Staaten völkerrechtliche und politische Schranken gesetzt wurden. Das V. kam vor allem dank der beharrlichen Friedenspolitik der UdSSR und der mit ihr verbündeten Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft und nicht zuletzt auch dank der Verständigungsbereitschaft der DDR zustande. Sein Abschluß stellte einen wichtigen Beitrag zur Festigung der europäischen Sicherheit und zur internationalen Entspannung dar und schuf günstige Voraussetzungen für die Herstellung von Beziehungen der *—friedlichen Koexistenz* zwischen den Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in Europa. Durch das V. wurde eindeutig völkerrechtlich bestätigt, daß Westberlin kein Bestandteil der BRD ist und von ihr nicht regiert werden darf. Damit wurde international-rechtlich der Standpunkt der DDR bekräftigt, daß Westberlin eine Stadt mit einem besonderen politischen Status ist. Da sich die Regelungen des V. ausschließlich auf Westberlin beziehen, erkannten mit ihm auch die USA, Großbritannien und Frankreich an, daß die DDR ihre Souveränitätsrechte uneingeschränkt auch in ihrer Haupt-